

# Aktueller Maßnahmenkatalog – Freiwillige Vereinbarungen

Information 01/2024  
Hess. Oldendorf, 05.04.2024

Bedingt durch das verzögerte Vergabeverfahren konnte die Beratung erst verspätet aufgenommen werden. Die Kooperationsitzung zur Abstimmung des neuen Maßnahmenkataloges 2024 erfolgte demnach erst am 14. März. Das Angebot an Freiwilligen Vereinbarungen orientiert sich an der Belastungssituation des Projektgebietes. Um den Stickstoffaustrag zu verringern, werden standort- und fruchtfolgeangepasste Maßnahmen angeboten, die zum einen Stickstoffüberschüsse minimieren und zum anderen einer Freisetzung/Verlagerung von mineralischem Stickstoff entgegenwirken. Weiterhin werden Maßnahmen zur Reduzierung der PSM-Einträge aus der Landwirtschaft angeboten.

Auf folgende Veränderungen des Maßnahmenkataloges möchten wir gezielt hinweisen. Detaillierte Informationen zu den Vereinbarungen entnehmen Sie dem darauffolgenden Maßnahmenkatalog:

- **FV I.B** Verzicht auf den Einsatz von WD in Zone II: Entfällt aus den FV – hier besteht ab 2024 ein neuer gesetzlicher Rahmen zum Ausgleichsverfahren. Wir werden in kommenden Schreiben hierzu informieren.
- **FV I.J** Reduzierte Bodenbearbeitung „Direktsaat“ von Zwischenfrüchten (z.B. Drohnensaat) und Winterungen
- **FV I.L** Gewässerschonender Pflanzenschutz im Raps: Verzicht auf den Wirkstoff Metazachlor

Sollten Sie Interesse an einer der aufgeführten Vereinbarungen haben, melden Sie sich **frühzeitig** bei uns im Büro unter 05152/69838-0 oder füllen die beigefügte Tabelle im Anhang aus. Nach der Rückmeldung bzw. dem Zusenden der Tabelle werden wir Ihnen entsprechende Antragsformulare zukommen lassen. Da wir uns zu Beginn der Vertragsphase befinden, muss bei einer Teilnahme an einer Vereinbarung **vor Vertragsabschluss** ein Maßnahmenvertrag abgeschlossen werden. Dieser Rahmenvertrag regelt Grundsätzliches zum Vertragswesen und deren rechtliche Rahmenbedingungen. Der Maßnahmenvertrag ist für die gesamte Förderperiode (bis 2028) gültig. Beide Verträge (Maßnahmenvertrag & Auszahlungsantrag) sind an uns zurückzusenden. Eine Kurzbeschreibung zu den angebotenen FV zeigt der folgende Maßnahmenkatalog.

Tab. 1: Maßnahmenkatalog 2024 in der Kooperation TWS Deistervorland

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
<b>Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C)</b> <i>alle Flächen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom <b>01.02.</b> bis <b>15.07.</b></li> <li>▪ Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis zu einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</b></p>
<b>N<sub>min</sub>-Untersuchung (I.D)</b> <i>nur in Verbindung mit der Maßnahme III</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung (Zwischenfrucht).</li> <li>▪ Durchführung einer N<sub>min</sub>-Analyse (Zwei Bodenschichten - Probenahme und Analyse) durch die Gewässerschutzberatung (GERIES INGENIEURE GMBH).</li> <li>▪ Der Bewirtschafter verpflichtet sich zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim Wasserverband Garbsen-Neustadt geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt.</li> <li>▪ Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 79,- €/Probe und Jahr</b></p>

Trinkwasserschutz- maßnahme	Bewirtschaftungsauflagen																											
<b>Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2)</b>  <b>a) Stilllegung</b> <i>alle Flächen</i>  <b>b) Gewässerrandstreifen</b> <i>nur auf Flächen an Oberflächengewässern</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren.</li> <li>Bei Aussaat einer Saatgutmischung mit mindestens 50 % winterharten Arten bis zum 15.05. des Jahres oder dauerhaft.</li> <li>Keine Stickstoffdüngung und keine Herbizidmaßnahmen auf der Fläche.</li> </ul> <p><b>a) Stilllegung - alle Flächen</b>  <b>Entschädigungssatz: 750,00 €/ha*</b>  <i>*(Entschädigungssatz: 249,00 €/ha bei Teilnahme an Ökoregelung 1 oder GLÖZ 8)</i></p> <p><b>b) Gewässerrandstreifen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>Nur auf Flächen mit direkter Schlaggrenze zu folgenden Oberflächengewässern: Allerbach, Bullerbach, Haferriede, Kirchdorfer Mühlbach, Kirchwehener Landwehr, Levester Bach, Levester Bruchgraben, Lohnder Bach, Möseke, Reitbach, Reitwiesengraben, Schleifbach, Stockbach, Südaue.</li> <li>Flächenbreite des Gewässerrandstreifens von mindestens sechs bis höchstens 18 Metern.</li> </ul> <b>Entschädigungssatz: 840,00 €/ha*</b>  <i>*(Entschädigungssatz: 249,00 €/ha bei Teilnahme an Ökoregelung 1 oder GLÖZ 8)</i></p>																											
<b>Red. N-Düngung (I.I)</b> <i>auf Zielflächen</i> <i>(z.B. Stemmer Berg, flachgründige Standorte)</i>  <b>nur wenn Fläche nicht im „roten Gebiet“ liegt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zu den landwirtschaftlich angebauten Kulturen die in folgender Tabelle genannten Höchstgrenzen an Stickstoff nicht zu überschreiten:</li> </ul> <p><i>Tab. 2: Höchstzulässige Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr für landwirtschaftliche Kulturen in den Wasserschutzgebieten der Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland (Stickstoffreduzierung auf Zielflächen (z. B. Stemmer Berg - flachgründige Standorte))</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Kultur</th> <th>Höchstzulässige Stickstoffmenge kg N/ha im Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Winterweizen / Sommerweizen</td> <td>WW / SW</td> <td><b>160 / 140</b></td> </tr> <tr> <td>Wintergerste / Sommergerste</td> <td>WG / SG</td> <td><b>135 / 95</b></td> </tr> <tr> <td>Hafer</td> <td>HA</td> <td><b>60</b></td> </tr> <tr> <td>Winterraps</td> <td>RA</td> <td><b>110 (150)</b></td> </tr> <tr> <td>Winterroggen</td> <td>WR</td> <td><b>100</b></td> </tr> <tr> <td>Triticale</td> <td>TR</td> <td><b>135</b></td> </tr> <tr> <td>Zuckerrübe</td> <td>ZR</td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>Mais</td> <td>MA</td> <td><b>130</b></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Entschädigungssatz: 225,00 €/ha</b></p>	Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge kg N/ha im Jahr	Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	<b>160 / 140</b>	Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	<b>135 / 95</b>	Hafer	HA	<b>60</b>	Winterraps	RA	<b>110 (150)</b>	Winterroggen	WR	<b>100</b>	Triticale	TR	<b>135</b>	Zuckerrübe	ZR	<b>110</b>	Mais	MA	<b>130</b>
Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge kg N/ha im Jahr																										
Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	<b>160 / 140</b>																										
Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	<b>135 / 95</b>																										
Hafer	HA	<b>60</b>																										
Winterraps	RA	<b>110 (150)</b>																										
Winterroggen	WR	<b>100</b>																										
Triticale	TR	<b>135</b>																										
Zuckerrübe	ZR	<b>110</b>																										
Mais	MA	<b>130</b>																										
<b>Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)</b> <i>alle Direktsaatflächen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aussaat von Zwischenfrüchten und Winterungen im Direktsaatverfahren.</li> <li>Zulässig sind nur Direktsaatverfahren oder Drohnensaat. Keine Bodenbearbeitung zur Saat.</li> <li>Förderung pro Fläche nur einmal jährlich möglich</li> <li>Der Bewirtschafter verpflichtet sich eine Schlagkartei gemäß SchuVO zu führen.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 65,- €/ha und Jahr</b></p>																											
<b>Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)</b> <i>nur Getreideflächen im WSG Eckerde</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf die Anwendung eines der nachweislich problematischen Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe:  Wirkstoffe: Mecoprop; MCPA; Dichlorprop; 2,4D  Maßnahme ist <u>nicht</u> mit mechanischer Unkrautbekämpfung kombinierbar.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 15,00 €/ha</b></p>																											
<b>Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)</b> <i>nur auf Rapsflächen</i> <i>außer Flächen mit ökolog. Landbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf die Anwendung bestimmter nachweislich problematischer Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe in den entsprechenden Kulturen:  - Metazachlor im Rapsanbau (RA)</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 60,00 €/ha</b></p>																											

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
<b>Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)</b> <b>Mechanische Unkrautbekämpfung</b> <i>nur auf ZR-, MA- oder Getreideflächen</i> <i>außer Flächen mit ökolog. Landbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Lenacil</i> im Zuckerrübenanbau (ZR)</li> <li>- <i>Terbuthylazin</i> im Maisanbau (MA)</li> <li>- <i>Metazachlor</i> im Rapsanbau (RA)</li> <li>- <i>Mecoprop</i> im Getreideanbau</li> </ul> </li> <li>▪ Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Rollsternhacke/Striegel).</li> <li>▪ <b>Entschädigungssatz: 64,00 €/ha</b></li> </ul>
<b>Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III)</b> <i>(Herbst-N<sub>min</sub> nach Zwischenfruchtanbau)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Anbau einer Zwischenfrucht bis zum 15.09. ist vorgeschrieben.</li> <li>▪ Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z. B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung, muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalt (0-50 cm, nur NO<sub>3</sub>) von max. 19 / 20 - 38 / 39 kg N<sub>min</sub>/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende.</li> <li>▪ Sollte der Herbst-N<sub>min</sub>-Wert wesentlich von dem Mittelwert der Probenahmejahre Herbst 2013 bis 2023 (mit einem Mittelwert von 28 kg N<sub>min</sub>/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohnen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg N<sub>min</sub>/ha erhöht.</li> <li>▪ Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen N<sub>min</sub>-Wertes.</li> <li>▪ Es werden mindestens 50 % der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung mit 50 cm Tiefe.</li> <li>▪ <b>Auf ZF-Fläche, welche zur Anrechnung innerhalb der GLÖZ 8 (4 %-Regelung) verwendet werden, kann die Vereinbarung nicht abgeschlossen werden.</b></li> <li>▪ Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden.</li> </ul> <p style="text-align: center;"> <b>Entschädigungssatz: ≤ 19 kg N<sub>min</sub>/ha    140,- €/ha und Jahr</b>  <b>20 - 38 kg N<sub>min</sub>/ha    90,- €/ha und Jahr</b>  <b>≥ 39 kg N<sub>min</sub>/ha    0,- €/ha und Jahr</b> </p>

In der nachfolgende Tabelle werden die in der Kooperationssitzung beschlossenen aktuellen Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen dargestellt.

Tab. 3: Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen 2024

Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)		Maximaler Fördersatz in €/ha	Ausgleichsbetrag 2024 in €/ha
I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	584	-
I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	66	48
I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen		79 / 87
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Gewässerrandstreifen	1.185	840 / 249
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	1.185	750 / 249
I.I	Reduzierte N-Düngung (Stemmer Berg, Deister Nordhang)	280	225
I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung "Direktsaat" von ZF u. Winterungen <sup>neu</sup>	104	65
I.L	Gewässerschonender Pflanzenschutz EK	64	15
I.L	Gewässerschonender Pflanzenschutz im Raps <sup>neu</sup>	64	60
I.L	Gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Rollsternhacke/Striegel)	64	64
II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	773	750
III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (Herbst-N <sub>min</sub> )	589	140 / 90 / 0

## GLÖZ 8 / ÖR / Freiwillige Vereinbarungen

Mitte Februar hat die EU-Kommission kurzfristig eine Ausnahmeregelung zur Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung (4 % nicht produktive Flächen = Brache) für das Jahr 2024 veröffentlicht. Die Rechtsverordnung zur bundesweiten Umsetzung liegt bislang nur im Entwurf vor und es können sich noch Änderungen ergeben.

Die Erbringung von 4 %-Flächenstilllegung ist für den Erhalt der Förderprämien verpflichtend. Durch die Ausnahmeregelung **für das Jahr 2024**, können diese nicht produktiven Flächen auch durch den Anbau von Leguminosen und / oder Zwischenfrüchten (Herbst 2024/25) erbracht werden. Auch eine Kombination ist zulässig. Allerdings ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen untersagt.

Die exakten Bewirtschaftungsvorgaben liegen ebenfalls noch nicht abschließend vor. Aus Gründen der Planungssicherheit und vor allem **des Gewässerschutzes sollte ein Umbruch von bereits angelegten Brachen unterbleiben! Weiterhin bleibt es ungewiss, welche ggf. wiederholt kurzfristig kommunizierten Regelungen zu den Brachen im Folgejahr 2025 gelten werden.**

Nach Erbringung der 4 %-Fläche für GLÖZ 8 (Brache, Leguminose oder Zwischenfrucht) können zusätzliche Bracheflächen für die Ökoregelung 1a (1 % 1.300 €/ha, 2-3 % 500 €/ha, 4-6 % 300 €/ha) eingebracht werden. In Bezug auf unsere Freiwillige Vereinbarung I.F2 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung) werden Bracheflächen, die auch für die Erfüllung von GLÖZ 8 dienen oder an der Ökoregelung 1 teilnehmen, noch mit einem Betrag von 249 €/ha über das Budget der Freiwilligen Vereinbarungen gefördert. Damit besteht für alle Brachen in den Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten weiterhin eine Fördermöglichkeit, unabhängig davon, wie die GLÖZ 8-Regelungen letztendlich beschlossen werden. Wenn keine Konditionalität durch die GAP oder Verpflichtung durch eine Ökoregelung auf der Fläche liegt, kann die **Gewässerschutzbrache (I.F2)** wie gewohnt in voller Höhe ausgezahlt werden.

## Verbot des Einsatzes von S-Metolachlor im WSG

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist im Dezember 2023 für Metolachlorhaltige Pflanzenschutzmittel die Anwendungsbestimmung NG 300 erlassen worden. Die neue Anwendungsbestimmung betrifft die Pflanzenschutzmittel Dual Gold, EFICA 960 EC, Gardo Gold, Innoprotect Dual Gold und Primagram Gold. **Ab 2024** sind diese Pflanzenschutzmittel damit **in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten**. Die Mittel wurden zuvor als klassisches Herbizid im Mais angewendet. In grundwassersensiblen Gebieten werden Terbutylazin (TBA) und Abbauprodukte von S-Metolachlor seit längerem im oberflächennahen Grundwasser und in Oberflächengewässern nachgewiesen.

Metolachlor darf nach Auskunft des BVL für Anwendungen außerhalb von Wasserschutzgebieten noch bis zum 23.07.2024 angewandt werden. Danach besteht ein generelles Anwendungsverbot von Metolachlor.

Alternative Herbizidstrategien im Mais sind derzeit noch vorhanden. Weiterhin ist der Einsatz einer mechanischen Unkrautregulierung bzw. einer Kombination mit chemischem Pflanzenschutz möglich und häufig sinnvoll. Mit der Maßnahme I.L gewässerschonender Pflanzenschutz Hacke wird die mechanische Unkrautregulierung mit 64 €/ha gefördert. Wir möchten explizit auf die Nutzung dieser Möglichkeit (auch in Zuckerrüben und Getreide) hinweisen.



Abb. 1: Reihenhacke im Maisbestand

Folgende Aspekte der mechanischen Unkrautregulierung sind weiterhin herauszustellen:

- Baustein im Resistenzmanagement
- geringere Belastung des Stoffwechsels der Nutzpflanze durch Herbizide
- positiver Einfluss auf den Luft-/Wärmehaushalt des Bodens
- Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Der erfolgreiche Einsatz erfordert allerdings gute Witterungsbedingungen. Vor der Maßnahme sollte es bestenfalls 8 Stunden lang und nach der Maßnahme 36 Stunden lang trocken sein, um ein Vertrocknen der herausgezogenen bzw. abgehackten Beikräuter zu fördern. Herausforderungen ergeben sich durch die flächige Bearbeitung zudem für Bodenbrüter und auf erosionsanfälligen Standorten.

## Ihre Ansprechpartner



**Jan Dirk Dohrendorf**

Fon: 05152-69838 21  
Mobil: 0170-4543507

dohrendorf@geries.de



**Friedrich Wilhelm Reese**

Fon: 05152-69838 15  
Mobil: 0151-52032813

reese@geries.de



**Roland Bruns**

**BR Deister-Leine**

Fon: 05108-926778  
Fax: 05108-926779

Mobil: 0172-5124482

br-deister-leine.brunst@t-online.de

**Kooperation Deistervorland Maßnahmen 2024**  
**Mögliche Freiwillige Vereinbarungen mit Angabe von zutreffenden Flächen**

Name, Vorname:

Ort:

EU-Reg.Nr.

lfd. Nr.	FV Code	Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)	Ausgleichsbetrag 2024 (€/ha oder Schlag)	Angabe der Schläge, auf der die Maßnahme erfolgen soll: (Aufzählung der GFN-Schlagnummer aus Ihrem Andi-Antrag) Eintragung z.B. 3, 22
1	I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	48	
2	I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	79 / 87	
3	I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Gewässerrandstreifen	840 / 249*	
4	I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	750 / 249*	
5	I.I	Reduzierte N-Düngung Stemmer Berg (außerhalb rotes Gebiet)	225	
6	I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung " Direktsaat" von ZF und Winterungen	65	
7	I.L	Gewässerschonender Pflanzenschutz EK	15	
8	I.L	Gewässerschonender Pflanzenschutz im Raps	60	
9	I.L	Gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Rollsternhacke/Striegel)	64	
10	II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	750	
11	III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung	140/90/0	

\* (Auszahlungsbetrag durch Berücksichtigung der GAP Konditionalitäten oder durch die Teilnahme an den Ökoregelungen des aktuell gültigen GAP Strategieplans)